

AGB – Verein Multika / Vertrag

Der Verein Multika führt die multikulturellen Kindertagesheime mit dem Konzept „natürliche Erziehung durch Nativ-Speaker/-innen in zwei verschiedenen Sprachen“ (zB. Deutsch und Englisch). Das Konzept basiert auf dem europäischen Modell zum Aufbau bilingualer Kindergärten „www.light-europe.eu“ (Das europäische Projekt LIGHT zur Unterstützung der Mehrsprachigkeit)

1. SITZ

Verein Multika
 A-1090 Wien, Maria Theresien-Str. 5/XIII
 Tel: +43 1 478 90 92
 Fax: +43 1 478 90 92 – 18
 Mail: office@multika.at
 Web: www.multika.at

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Voraussetzungen für das Zustandekommen eines verbindlichen, unbefristeten Betreuungsvertrages sind ein verpflichtend vorausgehendes Gespräch des Erziehungsberechtigten im Beisein des zu betreuenden Kindes mit der Leitung des Multika-Standortes bzw. Verwaltung des Multika, die Einreichung des Anmeldeformulars, die Einzahlung der Reservierung bzw. Einschreibgebühr sowie die schriftliche Annahme der verbindlichen Anmeldung durch die Multika-Zentrale.
- 2.2 Die Abgabe des Anmeldeformulars, das Aufnahmegespräch und die Einzahlung jegliche Geldbeträge begründet noch kein Recht auf Aufnahme und Abschluss eines Betreuungsvertrages. **Erst mit der schriftl. Annahme der Anmeldung und einer gültigen Kundennummer der MA10 (ausgen. Privat) kommt ein verbindlicher, unbefristeter Betreuungsvertrag für das zu betreuende Kind mit allen Erziehungsberechtigten zustande.** Vertragspartner sind die/die solidarisch haftende/n Erziehungsberechtigte/n und Verein Multika.
- 2.3 Ungeachtet der Annahme der verbindlichen Anmeldung durch Multika steht dem Verein jedoch das jederzeitige Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, solange die Einschreibgebühr, Reservierungsentgelt und der erste Monatsbeitrag nicht bezahlt sind.
- 2.4 Multika ist berechtigt, bei Bedenken über die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben im Anmeldeformular, insbesondere was die Gesundheit des Kindes betrifft, auch noch nach Vertragsabschluss, Nachweise insbesondere ärztliche oder therapeutische Atteste zu verlangen. Unrichtige Angaben, insbesondere über die Gesundheit des Kindes entbindet Multika von jeglicher Haftung. **Sämtliche bekannt gegebenen Daten werden von Multika verschwiegen behandelt.** Die Angabe über die ärztliche Betreuung des Kindes dient ausschließlich als Hilfe im Notfall, ohne dass eine Verpflichtung zur Kontaktierung des Arztes im Einzelfall besteht. Die medizinische Betreuung und Versorgung des Kindes liegt in der alleinigen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, auch im Falle einer Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit.
- 2.5 **Nach Zustandekommen des Betreuungsvertrages ist der Platz ab dem – auf dem Anmeldeformular vermerkten – Eintrittsdatum dem Kind zugeteilt, somit sind die Beiträge ab diesem Zeitpunkt fällig.** Der Eintritt ist nach Maßgaben der freien Plätze aber auch während des Jahres im allg. mit dem 1. des kommenden Monats möglich. Falls das Kind vorher eine andere Kinderbetreuungseinrichtung in Wien besucht/e benötigen wir den Kündigungsnachweis. Mit dem Vorweisen der Multika-Karte, die Sie von der Multika-Zentrale erhalten, ist Ihr Kind dazu berechtigt die Betreuungsstätte zu besuchen (BITTE AM ERSTEN TAG MITNEHMEN).
- 2.6 Die Erziehungsberechtigten erheben keinen Einwand, dass Fotos Ihres Kindes ohne Namensnennung in Publikation zum Kindergarten/Kindergartengruppen (zB Homepage, Jahresbericht, Prospekten...) aufgenommen werden können.

3. ÖFFNUNGSZEITEN/BETREUUNGSZEITEN

Standort		Uhrzeit		Uhrzeit
Multika 1 / 1170 Wien, Hernalser Hauptstr. 112	Krippe	07.00. – 17.00	Kindergarten	07.00 – 18.00 FR -17.00
Multika 2 / 1170 Wien, Kalvarienbergg. 23	Krippe	07.00. – 17.00	Kindergarten	07.00 – 18.00 FR -17.00
Multika 3 / 1030 Wien, Kelsenstr. 7	Krippe Fam.Gr	07.00 – 19.00 FR -18.00	Kindergarten Fam.-Gr.	07.00 – 19.00 FR -18.00
Multika 4 / 1170 Wien, Kastnergasse 29	Fam.gr.	07.00 – 17.00		
Multika 5 / 1170 Wien, Klopstockgasse 39			Fam.gr.	08.00 – 18.00 FR -17.00
Multika 7 / 1210 Wien, Donaufelderstr. 101	Krippe	07.00 – 17.00	Kindergarten	07.00 – 18.00 FR -17.00
Multika 8 / 1230 Wien, Ketzerg. 105	Fam.gr.	07.00 -18.00 FR -17.00 Uhr		

- 3.1 Unsere Aufgabe ist es Ihr Kind innerhalb der Öffnungszeiten zu betreuen. Überschreitungen der Abholzeiten werden nur dann toleriert, wenn vorher telefonischer Kontakt mit dem Kindergarten aufgenommen wurde und somit der Grund für eine Verspätung bekannt gegeben wurde. **Abholzeiten, die ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten werden, werden in Rechnung gestellt, sprich jede angefangene viertel Stunde wird mit EUR 10,00 berechnet und ist sofort zu entrichten.**
- 3.2 Wir bitten Sie Ihr Kind **bis spätestens 08:45 Uhr** in den Kindergarten zu bringen (zwischen 08.45 und 10.00 Uhr nur begrenzter Zugang aufgrund der laufenden pädagogischen Arbeiten) und bitten ebenfalls um Einhaltung folgender Abholzeiten:

Ganztags:	Krippe Fam./Kindergarten-/Kindergruppen	MO-FR zwischen 16:00 und 17:00 Uhr MO-DO bis 18:00 Uhr und FR bis 17:00 Uhr
Teilzeit:	Krippe Fam./Kindergarten-/Kindergruppen	MO-FR zwischen 12:00 und 12:30 Uhr (nach dem Mittagessen)

- 3.3 **Da Ihr Kind nur an erziehungsberechtigten Personen übergeben werden darf, ist es notwendig für alle anderen in Frage kommenden Personen eine schriftliche Vollmacht nachzureichen.**

4. FERIEN

- 4.1 Insgesamt, max. 3 Wochen / 20 Arbeitstage im Jahr:
- Weihnachten
 - 1 Woche vor Schulbeginn

5. FÖRDERUNG DER STADT WIEN

- 5.1 Im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“, werden die Kinder von der Stadt Wien unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen gefördert:
- Die Förderung der Stadt Wien wird für jene Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht gewährt, die ihren Hauptwohnsitz gemäß Meldedaten in Wien haben und auch zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat (Wiener Kinder).
 - Der Grundbeitrag wird pro Kind im Alter von 1 bis 6 Jahren berechnet und wird somit auch für Kinder aus österreichischen Bundesländern ausbezahlt.
 - Für Kinder, die nicht regelmäßig mindestens 16 Stunden pro Woche eine elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung besuchen oder länger als 4 Wochen fernbleiben (Ausgenommen Urlaub im Juli und August), kann im Sinne des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ keine Förderung ausbezahlt werden und die Obsorgepflichtigen sind verpflichtet diese fehlende Förderung zur Gänze zu entrichten.
 - Eine Förderung (Betreuungs- und/oder Grundbeitrag) wird nur für jene Kinder gewährt, die in die Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine KundInnennummer haben
 - Das Eintrittsdatum ist der erste Tag der Betreuung.
 - Die monatl. FÖ der Stadt Wien ist an einem Platz in der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung gebunden.

6. MONATLICHE ZAHLUNGEN

- 6.1 Der monatliche Kindergartenbeitrag ist aus dem Multika-Vertrag (siehe Seite 2) zu entnehmen.
- 6.2 Die Summe der monatlichen Zahlungen wird in folgenden Fällen angepasst und durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt:
- Umstieg von Teilzeitbetreuung auf Ganztagsbetreuung (und umgekehrt)
 - Umstieg von privater Betreuung auf eine geförderte Betreuung (und umgekehrt)
 - Wohnwechsel aus Wien in ein anderes Bundesland (und umgekehrt)
- 6.3 Zahlungen werden lt. Tabelle berechnet:
- Einmalige Einschreibgebühr
 - Reservierungsentgelt
 - Verpflegung, Pauschalpreis (Gabelfrühstück, Mittagessen, Jause, ...) / Auf das Jahr gerechnet, 12x im Jahr fällig
 - Zusatzangebot (längere Öffnungszeiten, verkürzte Ferien, BISC-Test, Förderprogramm HLL / Auf das Jahr gerechnet, 12x im Jahr fällig)
 - Sprachangebot (bilinguale Erziehung) / Auf das Jahr gerechnet, 12x im Jahr fällig
 - Sonderleistungen (zB. Sprachangebote, erhöhter Betreuungsschlüssel, ...) wird gegen einen Aufpreis in verschiedenen Multikas angeboten
 - Servicezulage (Kreative&Künstlerische Gestaltungen, Theatervorstellungen, Ausflugs- und Papierentgelt)
- 6.4 Die Zusatzleistungen und die bilinguale Erziehung sind Bestandteil des Konzeptes der Kindertagesheime des Vereins Multika und damit auch für alle Kinder obligatorisch.

- 6.5 Im Fall der Beendigung eines Betreuungsvertrages ist Ersatz für die während der Kündigungsfrist anfallende Förderung der MA10 zu leisten, sollte diese Förderung der MA10 nicht mehr an den Verein Multika bezahlt bzw. zurückgefordert werden, weil das Kind zwischenzeitlich (während der Kündigungsfrist) bereits einen anderen Kindergarten besucht.
- 6.6 Im Falle einer Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, ect.) wird der Beitrag für die Zusatzleistungen, Sprachangebote und die Verpflegung nicht zurückerstattet.
- 6.7 Falls das Kind länger als 4 Wochen durchgehend abwesend ist, sind die Eltern dazu verpflichtet den vollen Kindergartenbeitrag für den fehlenden Monat/die fehlenden Monate zu entrichten.

7. EINSCHREIBE GEBÜHR

- 7.1 Die Einschreibeg Gebühr dient zur Deckung der Verwaltungskosten und wird **niemals zurückerstattet**. Das Entrichten der Einschreibeg Gebühr ist ebenfalls Voraussetzung für eine Aufnahme.

8. PREISANPASSUNG

- 8.1 Die Kindertagesheime Multika behalten sich die Anpassung der monatlichen Zahlungen für unbefristete Verträge, insbesondere im Fall einer Kostensteigerung, vor. Diese wird spätestens zwei Monate im Vorhinein angekündigt und eröffnet dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Anhebungsstichtag unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

9. FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSMODALITÄTEN, VERZUG

- 9.1 **Sämtliche laufende Beiträge sind im Vorhinein zu entrichten und sollen spätestens bis 25. des laufenden Monats für den kommenden Monat eingelangt sein.**
- 9.2 Wenn nicht im Einzelfall aus Gründen der Einfachheit Barzahlung vereinbart wurde, sind alle Beträge auf das Konto von Multika, bei regelmäßigen Beiträgen vorzugsweise mittels Dauerauftrag zu überweisen. KREDITKARTEN WERDEN NICHT AKZEPTIERT!
- 9.3 Bankverbindungen: BANK: Ober Bank AG IBAN: AT88 1515 0004 5104 8359 BIC: OBKLAT2L

10. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 10.1 **Der aufrechte Betreuungsvertrag kann beiderseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, ohne Ausnahmen, zum letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.**

- 10.2 Verein Multika ist berechtigt den Vertrag, eventuell auch weitere Verträge/Vereinbarungen betreffend Geschwisterkinder, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher Grund liegt seitens Multika vor:

- bei Zahlungsverzug mit mehr als einem Monatsbeitrag*
- bei unrichtigen Auskünften im Aufnahmeformular, insbesondere betreffend der Gesundheitsinfo
- bei von Multika zu beurteilender fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes
- bei strafrechtlichen Vergehen genauso wie bei mündlich oder schriftlich ausgesprochenen Beleidigungen der Erziehungsberechtigten gegen Multika, andere Kinder oder Erziehungsberechtigten
- bei nicht vorhandener oder mangelhafter Zusammenarbeit der Eltern mit dem Kindergartenpersonal (Multika Beurteilung)

* Im Falle einer frühzeitigen Kündigung wird der Kindergartenbeitrag für den laufenden sowie den Folgemonat zur Gänze in Rechnung gestellt.

- 10.3 Für die Vorschulkinder, die bis zum 31.08. geboren sind wird der Vertrag automatisch per 31.08. aufgelöst und es Bedarf an keiner zusätzlichen Kündigung.

- 10.4 Bei ordnungsgemäßer Kündigung des Vertrages ist eine erneute Aufnahme und Betreuung des Kindes und damit verbundenes Vertragsverhältnis erst nach 6 Monaten möglich.

- 10.5 Im Fall der Beendigung eines Betreuungsvertrages ist Ersatz für die während der Kündigungsfrist anfallende Förderung der MA10 zu leisten, sollte diese Förderung der MA10 nicht mehr an den Verein Multika bezahlt bzw. zurückgefordert werden, weil das Kind zwischenzeitlich (während der Kündigungsfrist) bereits einen anderen Kindergarten besucht.

11. ELTERNKONTAKT

11.1 Im Betrieb des Kindergartens ist das umfassende Miteinbeziehen der Erfahrungen und Meinungen der Eltern ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, daher wird die Teilnahme an den Elternabenden empfohlen. Zusätzlich werden auf Wunsch (der Erziehungsberechtigten) im Rahmen von Einzelgesprächen angeboten.

11.2 Sollte das Kind krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an einem Tag dem Kindergarten fernbleiben, sollten die Erziehungsberechtigten den Kindergarten darüber umgehend informieren. Hatte das Kind eine ansteckende Krankheit, ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes über die vollständige Ausheilung der Erkrankung (zB bei Kopflausbefall-dass das Kind Laus und Nissen frei ist, ausgestellt bei dem Gesundheitsamt) mitzubringen.

12. HAFTUNG

12.1 Für eine unvorhersehbare kurzfristige Unterbrechung der Betreuung, etwa wegen ansteckender Krankheit erwächst keine Haftung von Multika, die monatlichen Beiträge werden auch nicht anteilig zurückerstattet.

13. SONSTIGES

13.1 Für den gegenständigen Vertrag gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

13.2 Spätere Vertragsergänzungen oder Änderungen bedürfen einer Schriftform, wobei **Faxe oder Mails dieses Schriftformerfordernis nicht erfüllen** und nicht als rechtsverbindliche Erklärungen anerkannt werden. Ausnahme bilden Schriftstücke die als eingescannter Anhang per Mail gesendet werden und im Nachhinein per Post oder persönlich dem Verein Multika abgegeben werden.

13.3 Änderungen, insbesondere persönliche Daten sind unverzüglich bekannt zu geben. Zustellungen erfolgen ungeachtet des tatsächlichen Aufenthaltes der Vertragspartner rechtswirksam an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse.

